

Richtlinien der BetriebsSportGemeinschaft Stadtverwaltung Aachen



Inhalt

§1 Name und Sitz	§10 Vorsitzende/r und Stellvertreter/In
§2 Sinn und Zweck	§11 Geschäftsführer/In
§3 Mitgliedschaft	§12 Kassierer/In
§4 Ende der Mitgliedschaft	§13 Kassenprüfer/Innen
§5 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	§14 Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes
§6 Geschäftsführender Vorstand	§15 Versicherungen
§7 Erweiterter Vorstand	§16 Auflösung der BSG
§8 Sparten	§17 Zustimmung und Inkrafttreten
§9 Beitrag	

§1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den offiziellen Namen 'BetriebsSportGemeinschaft der Stadtverwaltung Aachen' (im nachfolgenden Text kurz 'BSG' genannt) und hat ihren Sitz innerhalb der Stadtverwaltung Aachen. Sie ist eine soziale Einrichtung der Stadtverwaltung Aachen nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW).

§2 Sinn und Zweck

Aufgabe der BSG ist in erster Linie die Förderung sportlicher Betätigung der Mitglieder zur gesundheitlichen Ertüchtigung sowie die Pflege von Kontakten zu anderen Gemeinschaften.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied in der BSG können alle Betriebsangehörigen der Stadtverwaltung Aachen und deren Eigenbetriebe / **eigenbetriebsähnliche Einrichtungen** (z.B. Theater, E 26, E 18, E 88, E 49, usw.) und solche Betriebsangehörigen, die aufgrund einer Abordnung oder organisatorischer Veränderungen (Einrichtung von Zweckverbänden, **Gründung einer Firma, z.B. regio iT aachen, etc.**) **oder aufgrund ihres Wechsels 2009 in die StädteRegion Aachen** nicht mehr direkt als städtische Betriebsangehörige zu bezeichnen sind, bleiben bzw. werden, **auch wenn** diese Institutionen **einen** eigenen Betriebssport (also **eine** eigene Betriebssportgemeinschaft) haben. **Bedienstete der StädteRegion Aachen, die vor deren Gründung 2009 nicht städtische MitarbeiterInnen waren, können nur eine Gastmitgliedschaft in der BSG-Begründen.** Familienangehörige, Ehe-/Lebenspartner und zum Haushalt gehörende Kinder und Gäste können nur dann Mitglied werden, wenn dadurch die Belange der städtischen Dienstkräfte nicht beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Mitgliedschaft in der BSG der geschäftsführende Vorstand unter Beteiligung der/des betreffenden Spartenleiter/s/In. Mitglieder, die altersbedingt oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Stadtverwaltung Aachen ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft beibehalten. Bedienstete der Sparkasse Aachen können aufgrund besonderer Vereinbarung Mitglied der BSG werden.

Mitgliedern, die künftig aus altersbedingten, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen am aktiven Sportgeschehen nicht mehr teilnehmen wollen, wird anstelle des Austritts die Möglichkeit angeboten, eine sog. inaktive Mitgliedschaft, frei von der normalen Beitragsstruktur einzugehen. Verbunden mit dieser inaktiven Mitgliedschaft ist eine jährliche Einmalzahlung von mindestens 5 € zugunsten der BSG. Inaktive Mitglieder bleiben stimmberechtigt. Einzelne Sparten, die für die aktive Sportausübung Sonderbeiträge erheben (z.B. Tennis) können diese Einmalzahlung in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bis maximal 20 €/ Jahr anheben.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod,
- c) Ausschluss nach Beschluss durch den erweiterten Vorstand,
- d) Kündigung und Auflösung (Ausnahmen: Kündigungen und Auflösungen, die zum Zwecke der Rentenantragstellung ausgesprochen werden) oder Entlassungen aus dem Arbeits-/Dienstverhältnis,
- e) Beendigung von Beurlaubungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen, wobei Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) hinsichtlich der BSG-Mitgliedschaft gleichgestellt werden. Beurlaubungen sind für die Mitgliedschaft der BSG und ihrer Sparten unschädlich, sofern kein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird. Auf Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Endet das Arbeits-/Dienstverhältnis nach Ablauf der längstmöglichen Beurlaubung, so endet damit auch die Mitgliedschaft in der BSG und ihren Sparten.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Ein-Monats-Frist zum Ende des nächsten Monats erfolgen. Bis zum Ende des Kündigungsmonats ist der Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Aufhebung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand **unter Anhörung der zuständigen Spartenleitung** mit einem mehrheitlichen Beschluss sofort ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der BSG grob verstoßen hat (z.B. **fehlende Beitragszahlung nach einem Rücklastschriftverfahren**). Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von maximal 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Ausschließungsgründe sind dabei offen zu legen.

§5 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, spätestens alle 3 Jahre, statt. Zu ihr lädt der geschäftsführende Vorstand unter Fristsetzung von maximal drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung beschließt alle drei Jahre über die Entlastung des bisherigen Vorstandes und wählt den geschäftsführenden Vorstand für die nächsten 3 Jahre. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 BSG-Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Richtlinien der BSG werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung der BSG bedarf $\frac{4}{5}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer, die beide mit einfacher Stimmenmehrheit von der Versammlung gewählt werden, zu unterschreiben. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre 2 Kassenprüfer/Innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aktuell aus 7 Mitgliedern. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand die Anzahl der Vorstandsmitglieder mit einfachem Beschluss ohne Zustimmung durch die Mitgliederversammlung senken, wobei der Eckwert min. 3 Personen nicht unterschritten werden darf. Über eine derartige Änderung ist der Hauptverwaltungsbeamte und der Personalrat zu unterrichten. Gleich welche Zusammensetzung der geschäftsführende Vorstand hat, dürfen folgende Ämter aus Kontrollgründen nicht in einer Person gebündelt werden:

- > Vorsitz und Geschäftsführung
- > Vorsitz und Kasse
- > Geschäftsführung und Kasse.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Tätigkeit beginnt unmittelbar nach der abgeschlossenen Wahl und endet mit der Entlastung bei der Neuwahl. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- > die/der 1. Vorsitzende,
- > die/der stellvertretende Vorsitzende,
- > die/der Geschäftsführer/In,
- > die/der Kassierer/In
- > ggf. Beisitzer/Innen.

Einem Vorstandsmitglied ist dabei der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, einem anderen Vorstandsmitglied die Mitglieder- und Spartenbetreuung, einem weiteren die federführende Organisation von BSG-Veranstaltungen (z.B. Nikolausfeier) zuzuweisen. Die einzelnen Aufgabenverteilungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes nimmt dieser intern nach der Wahl in der konstituierenden Sitzung vor.

§7 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten geschäftsführenden Vorstand und den Spartenleiter/n/Innen und trifft **sich bei Bedarf**. **Der Bedarf kann auch aus den Reihen der SpartenleiterInnen angemeldet werden**. Seine Aufgaben finden sich in einzelnen Paragraphen dieser Richtlinien wieder.

§8 Sparten

Im Jahr 2010 hat die BSG aktuell folgende Sparten (Sportarten):

Badminton	Feuerwehr (Tischtennis)	Feuerwehr (Fußball und Tennis)
Fußball	Ballspiele + Bewegung	Kegeln
Radsport	Schwimmen (DJK Frankenberg)	Squash
Tennis	Tischtennis	Volleyball
Walking	Rückenschule (Kooperation Team 'Gesunde Verwaltung)	

Neue Sparten dürfen gegründet werden, wenn mindestens 10 BSG-Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand stellen und dieser mit einfacher Stimmenmehrheit seine Zustimmung gegeben hat. Von den Neugründern ist bis zur Wahl eine/r/s Spartenleiter/s/In für den ordnungsgemäßen Trainingsablauf Sorge zu tragen. Jede Sparte hat selbst für die Durchführung eines ordentlichen Spielbetriebes zu sorgen.

Jede Sparte hat das Recht, einen eigenen Spartenvorstand zu wählen und eine Spartenordnung zu erlassen, die nicht gegen diese Richtlinien verstößt. Diese Spartenordnung ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben. Zieht eine Sparte abweichend von der allgemein gültigen Form den BSG-Beitrag selbst ein, so ist dieser bis zum 01.07. des Kalenderjahres auf das Konto der BSG zu überweisen.

§9 BSG-Beitrag

Der BSG-Beitrag beträgt pro Jahr ab dem 01.01.2002 18,00 Euro, ab dem 01.01.2002 mtl. 1,50 Euro) je Betriebsangehörige/n der Stadtverwaltung Aachen für alle Sparten der BSG. Er wird grundsätzlich über die Gehaltsabrechnung durch den FB 11 der Stadt mit schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes einbehalten (Ausnahmen: siehe Abs. 2 und 3). Rentner, Gäste und SK-Bedienstete und deren Familienangehörige überweisen ihren BSG-Beitrag oder erteilen eine Abbuchungserlaubnis zugunsten der BSG. Der Beitrag ist in einer Summe pro Kalenderjahr im I. Quartal des Kalenderjahres fällig .

Gäste zahlen einen Betrag in Höhe von 36,00 Euro, ab dem 01.01.2002 mtl. 3,00 Euro je Person und Jahr .

Familienmitglieder (Ehe-/Lebenspartner und zum Haushalt gehörende Jugendliche) zahlen 18,00 Euro je Person und Jahr , ab dem 01.01.2002 mtl. 1,50 Euro . Kinder bis zum 14. Lebensjahr und Jugendliche, die sich noch in der Schulausbildung befinden, zahlen keinen Beitrag.

Einer Neufestsetzung des BSG-Beitrages muß die Mitgliederversammlung zustimmen.

Werden über den BSG-Beitrag hinaus von einzelnen Sparten zusätzliche Beiträge erhoben, so erfolgt dies in eigener Spartenverantwortlichkeit. Solche Beiträge sind für die BSG nicht kassenwirksam.

§10 Vorsitzende/r und Stellvertreter/In

Die/der Vorsitzende repräsentiert die BSG nach außen und innen. Sie/Er ist allen Mitgliedern, dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere, Rechenschaft schuldig. Sie/Er kann Aufgaben auf seine/n Stellvertreter/In oder die Beisitzer/Innen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung delegieren. Bei ihrer/seiner Verhinderung gehen die Aufgaben auf ihre/n/seine/n Stellvertreter/In über.

§11 Geschäftsführer/In

Die/der Geschäftsführer/In ist in erster Linie für organisatorische Maßnahmen und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zuständig.

§12 Kassierer/In

Die/der Kassierer/In führt die Kasse der BSG. Sie/Er ist verpflichtet, für jede Ein- oder Auszahlung einen Beleg zu führen. Die Konten werden auf den Namen der/des Kassierer/s/In mit dem Zusatz 'BSG' eingerichtet. Schecks und Überweisungen sind grundsätzlich von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/In zu unterzeichnen.

Sie/er ist verpflichtet, jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand Auskunft über den Kontenstand zu erteilen. Zu Beginn eines jeden Jahres sind durch die Spartenleiter/Innen Anträge über die benötigten Mittel einzureichen. Gleichzeitig ist eine Abrechnung über die im letzten Rechnungsjahr erhaltenen Gelder beizufügen. Über die zugeteilten Gelder für das laufende Rechnungsjahr sind die Spartenleiter/Innen durch den geschäftsführenden Vorstand zu informieren. Die/der Kassierer/In ist verpflichtet, einmal jährlich Bücher und Konten durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei, unabhängigen Kassenprüfer/Innen prüfen zulassen. Turnusmäßig gibt sie/er jährlich vor dem erweiterten Vorstand und vor der Mitgliederversammlung ihren/seinen Bericht ab.

§13 Kassenprüfer/Innen

Die Kassenprüfer/Innen haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kassenprüfung zu berichten; **die Kassenprüfung wird jährlich im Anschluss an das abgelaufene Kalenderjahr durchgeführt. Die KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. KassenprüferInnen dürfen kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.**

§14 Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wegen Amtsniederlegung oder Tod aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das neu zu vergebende Amt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Scheidet die/der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt sein/e Stellvertreter/In bis zur Nach- bzw. Neuwahl die Aufgaben. Scheidet ein/e Beisitzer/In aus, so kann der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit ein Mitglied der BSG bestimmen, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes bis zur Nach- bzw. Neuwahl übernimmt. Das Ergebnis muss in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Scheidet ein/e Spartenleiter/In und somit eine Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so bestimmt die jeweilige Sparte eine/n Nachfolger/In und teilt dies dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mit.

§15 Versicherungen

Alle Mitglieder der BSG sind gegen Sportunfälle, also Unfälle bei aktiver, sportlicher Betätigung innerhalb der BSG, im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages versichert. Außerdem besteht eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten in Ausübung des Sportbetriebes zugefügt werden. Eine Diebstahlsversicherung für Mitglieder-, BSG- und Sparteneigentum besteht nicht.

§16 Auflösung der BSG

Die Auflösung der BSG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgesetzten Stimmenmehrheit erfolgen. Sie bedarf außerdem der Mitteilung an die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit **der anwesenden Mitglieder drei Liquidatoren bestellt**, werden die/der 1. Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/In **und die/der Kassierer/In zur Vermeidung von Patt-Situationen bei Entscheidungen** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben alle mit der Auflösung der BSG verbundenen Geschäfte zum Wohle der BSG zu erledigen. Verbleibendes Restvermögen ist der Stadtverwaltung Aachen zuzuführen.

§17 Zustimmung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Aachen, den 16.08.1990

Beschlossene Änderungen durch die jeweilige Mitgliederversammlung:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Änderung vom 27.10.1993 | 2. Änderung vom 23.10.1996 |
| 3. Änderung vom 13.03.2001 | 4. Änderung vom 16.10.2006 |
| 5. Änderung vom 27.01.2010 | |

Hinweis:

Dieses Infoblatt wurde maschinell erstellt.

Der Abdruck der Richtlinien der **BetriebsSportGemeinschaft** Stadtverwaltung Aachen ist daher ohne Unterschrift gültig.

In Zweifelsfällen oder bei evtl. Druckfehlern sind die in der BSG-Geschäftsstelle hinterlegten Originalrichtlinien maßgebend.